

**Außerordentlicher Landessporttag des  
Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.  
Burg (bei Magdeburg), 30.11.2024**

**Beschluss Nr. 3**

**Beitragsanpassung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.  
zum 01.01.2025**

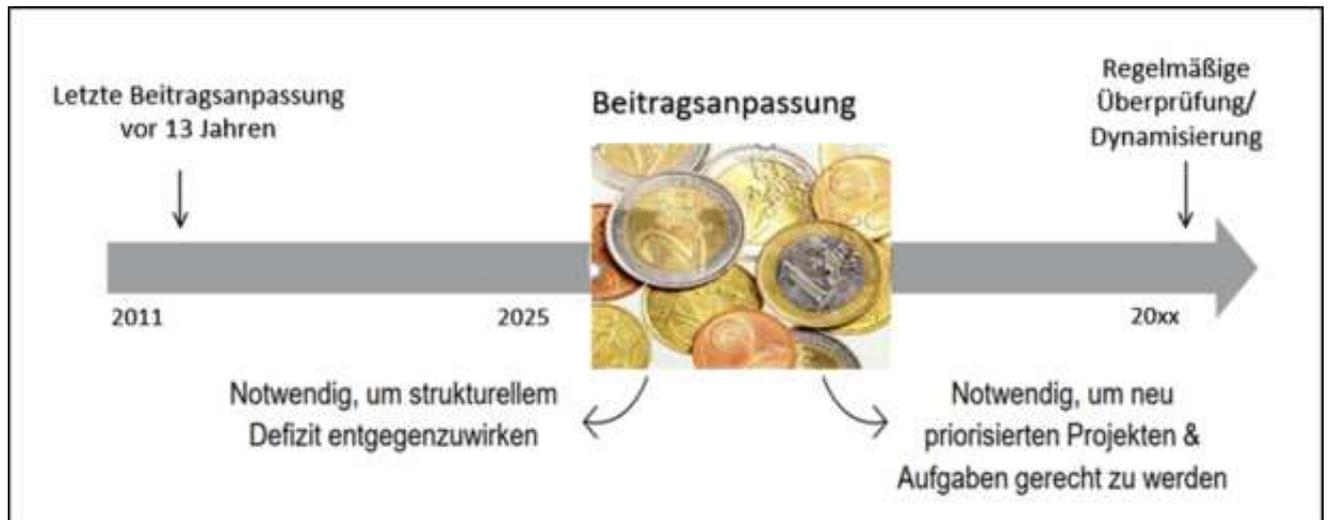
Antragsteller: Präsidium des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Das Präsidium des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. empfiehlt dem Außerordentlichen Landessporttag dem Beschluss Nr. 3 zuzustimmen.

Anlagen:

- Beschluss Beitragsanpassung
- Zusammensetzung der AG Beitragsanpassung

Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. beabsichtigt ab dem 01.01.2025 die Mitgliedsbeiträge anzupassen.



Dieser Vorschlag wurde durch die AG Beitragsanpassung (Beteiligungsformat zur Vorbereitung einer Entscheidungsgrundlage für den Außerordentlichen Landessporttag) erarbeitet.

Die AG Beitragsanpassung tagte von Januar 2024 bis Juni 2024 in mehrfachen Besprechungen. Rückmeldungen aus diversen LSB-Austauschformaten (Geschäftsführertagung, Regionalkonferenzen u.a.) flossen bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Vorschlags zur Höhe der LSB Beiträge ab 2025 ein.

Der vorliegende Beschluss ist der gemeinsame Konsens aus den Beratungen der AG unter Berücksichtigung aller finanziellen und sozialen Aspekte.

Ausführlichere Begründungen wurden mehrfach auf den angesprochenen Formaten erläutert und alle Vereine wurden durch einen gesonderten Newsletter 01.07.2024 über die anstehende Beitragsanpassung informiert. Darauf folgende schriftliche Anfragen wurden im Vorfeld des Landessporttages beantwortet.

### **Begründungen:**

- Krisenjahre haben Negativeffekte verdoppelt (es gab eine überdurchschnittlich hohe Inflation und zugleich einen Mitgliedereinbruch 2021/2022)
- Mittlerweile haben sich die Mitgliederzahlen wieder erholt und die Inflation normalisiert. Dennoch konnten diese positiven Entwicklungen die negativen Nachwirkungen nicht wieder vollständig aufholen.
- Die Kosten, die der LSB aus den Mitgliedsbeiträgen decken muss sind um über 30% gestiegen (VBG, GEMA, DOSB-Beiträge).
- Die Gesamt-Kosten/-Ausgaben des LSB, seit der letzten Beitragsanpassung vor 13 Jahren, haben sich nahezu verdoppelt.

Beispiel:

Ausgaben IST 2011 institutioneller HH	= 11.884.294,51
Ausgaben NTH 2024	= 21.127.258,26
Ansatz HH 2025	= 23.870.772,21
Ansatz HH 2026	= 22.046.899,18

Die Aufrechterhaltung bzw. der Ausbau des aktuellen Leistungsumfangs für unsere Mitglieder läßt auch in der Zukunft Mehrkosten erwarten.

- Die Erhöhung der Förderung erfolgte nicht in gleichem Ausmaß wie die Kostensteigerung.
- Für 2025/2026 wurden die Mehrbedarfe (resultierend aus Tarifierhöhungen) seitens des Landes gestrichen und eine Kürzung der Zuwendung gegenüber 2024 in Höhe von 300.000,00 Euro in Aussicht gestellt.
- 2025 Kürzung insgesamt 392.700 Euro Mehrbedarf (Personal) + 300.000,00 Euro pauschal

**Fazit:**

Eine Beitragsanpassung ab 01.01.2025 ist unumgänglich, wenn der LSB den bisherigen Leistungsumfang für seine Mitglieder aufrechterhalten und seine Finanzierung sichern will.

**Beschluss:**

Beitragsanpassung für Kinder- und Jugendliche von 1,50 € Jahresbeitrag auf 3,00 € Jahresbeitrag = 0,25 € monatlicher Gesamtbeitrag (Erhöhung um 0,12 € pro Monat)

Beitragsanpassung für Erwachsene von 4,50 € Jahresbeitrag auf 6,50 € Jahresbeitrag = 0,55 € monatlicher Gesamtbeitrag (Erhöhung um 0,17 € pro Monat)

Kinder- und Jugendliche:

Beitragsanpassung von 1,50 € auf 3,00 € pro Jahr → monatliche Rate 0,25 €

Erwachsene:

Beitragsanpassung von 4,50 € auf 6,50 € pro Jahr → monatliche Rate 0,55 €



## AG Beitragsanpassung

**Vorsitz:** Helgrit Gebhardt/Ines Kramer

**Teilnehmer:** Alexander Löwe - LFV Karate, KSB Harz  
Torsten Fieseler - KSB Börde  
Florian Bortfeld - KSB Börde  
Wolfram Beck - LFV Kegeln/Bowling  
Carola Schulz - KSB Stendal/Altmark  
Jörg Bremer - SSB Magdeburg  
Julia Scholze - Strategische Controllerin LSB

### Beratungen

- Auftakt am 22.01.2024 im Geschäftshaus Halle
- 2. Sitzung am 04.03.2024 im OSP Gebäude Magdeburg
- Vorstellung der bisherigen Ergebnisse auf der Geschäftsführertagung am 12./13.03.2024
- Vorstellung auf der Klausurtagung des Präsidiums am 22./23.03.2024
- 3. Sitzung am 17.04.2024 im Geschäftshaus Halle / Online
- Vorstellung des aktuellen Beratungsstandes auf den Regionalkonferenzen in Halle und Magdeburg am 14./16.05.2024
- 4. Sitzung am 04.06.24 in Magdeburg

**Außerordentlicher Landessporttag des  
Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.  
Burg (bei Magdeburg), 30.11.2024**

**Beschluss Nr. 4**

**Neufassung der Richtlinie zur Durchführung der  
Bestandserhebung und zur Datenpflege  
des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.**

Antragsteller: Präsidium des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

Das Präsidium des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. empfiehlt dem Außerordentlichen Landessporttag dem Beschluss Nr. 4 zuzustimmen.

### Beschlussvorschlag:

In der fast zweijährigen Diskussion mit den Landesfachverbänden und Kreis- und Stadtsportbünden hat sich gezeigt, dass die bisherige Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege überarbeitet werden muss. In Anlehnung an die konkreten Vorschläge des DOSB zur Zuordnung der Vereinsmitglieder zum richtigen Landesfachverband galt es einerseits genau diese Zuordnung zu präzisieren und zum anderen die Regelung für den Solidarbeitrag (Anstattbeitrag) neu zu formulieren.

Diese Änderung zielt auf die sportartgenauere Zuordnung der Mitglieder in den Vereinen bzw. Abteilungen in den Vereinen zum richtigen Landesfachverband ab und entspricht im vollen Umfang der Intension des DOSB.

Die Änderungen dieser Richtlinie gelten ab dem 01.01.25.

Anlage 1 der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V.

## Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege

**des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.**

(Stand: 28.10.2024)

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	1
<b>§ 3</b>	<b>Antragsverfahren</b> .....	2
<b>§ 4</b>	<b>Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung</b> .....	2
<b>§ 5</b>	<b>Mitgliederzuordnung</b> .....	2
<b>§ 6</b>	<b>Aufnahme der Mitglieder</b> .....	3
<b>§ 7</b>	<b>Nachweis der Gemeinnützigkeit</b> .....	4
<b>§ 8</b>	<b>Datenpflege</b> .....	4
<b>§ 9</b>	<b>Datenschutz</b> .....	4
<b>§ 10</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	4
<b>§ 11</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	4
<b>§ 12</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	4

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Richtlinie regelt für den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. (LSB) mit seinen Kreis- und Stadtsportbünden (KSB/SSB) und für seine Mitglieder das verbindliche Verfahren zur Bestandserhebung und Datenpflege.
2. Der LSB hält zur Durchführung des jährlichen Bestandserhebungsverfahrens und der fortlaufenden Datenpflege für Mitgliederbestände seine internetbasierte Mitgliederdatenbank vor.  
Die Startseite ist über die Homepage des LSB abrufbar.
3. Die jährlichen Bestandserhebungszahlen bilden die Grundlage für die Förderung der Vereine, der Landesfachverbände (LFV) und der KSB/SSB. Sie dienen außerdem als Berechnungsgrundlage für den LSB-Beitrag, für die Mitgliedsbeiträge in den KSB/SSB sowie der Ermittlung des Solidarbeitrages.
4. Die Zuordnung der einzelnen Vereinsmitglieder zu den LFV ist gleichzeitig deren eigene mitgliederbezogene Bestandserhebung. Damit gibt es für die LSB-Mitgliedsvereine nur eine Bestandserhebung.
5. Zusätzlich werden die Sportaktivitäten erfasst, die keinem LFV zugeordnet werden können

oder sollen.

## **§ 2 Prinzip der Online-Datenerhebung**

Die Bestandserhebung und die Datenpflege erfolgen ausschließlich auf elektronischem Wege.

## **§ 3 Antragsverfahren**

1. Für die Bestandserhebung und die Datenpflege Mitgliederdatenbank ist ein Zugang erforderlich.  
Die Registrierung erfolgt direkt über die Datenbank und anschließend erfolgt die Erteilung der Zugriffsrechte für die Einsicht und Pflege der jeweiligen Vereinsdaten durch den LSB.
2. Die Zugangsberechtigung ist personenbezogen.  
Jeder Verein, KSB/SSB oder LFV kann seine Zugangsberechtigungen selbst verwalten und kann für mehrere Personen die Zugangsberechtigung erstellen und auch jederzeit wieder entziehen.

## **§ 4 Voraussetzungen und Grundlagen der Bestandserhebung**

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der LFV) sind verpflichtet (§ 9 Ziff. 2 LSB-Satzung), eine jährliche Bestandserhebung abzugeben.
2. Die Bestandserhebung ist stichtagsbezogen. Anzugeben ist der Mitgliederbestand zum 01.01. des jeweils zu meldenden Jahres.
3. Die Bestandsdaten müssen bis zum 15.01. des jeweils zu meldenden Jahres übermittelt sein. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann gemäß § 8 Ziff. 3 der LSB-Satzung zum Ausschluss des Vereins führen.

## **§ 5 Mitgliederzuordnung**

1. Allgemeines

Die Mitglieder des Vereins bzw. der Abteilungen in den Vereinen müssen sich alle dem LFV zuordnen, dessen Sportart sie hauptsächlich betreiben. Sie unterliegen den jeweiligen Satzungen und Finanzordnungen der LFV und sind damit beitragspflichtig.

Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen in den Vereinen, die sich eindeutig einem LFV zuordnen lassen und nicht Mitglied im jeweiligen LFV sind, müssen einen Solidarbeitrag bezahlen. Der Solidarbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche 15,00 € und für Erwachsene 25,00 € pro Jahr.

Die Mitglieder der Vereine bzw. Abteilungen in den Vereinen, die sich nicht eindeutig einem LFV zuordnen lassen oder für die es keinen LFV gibt, müssen ebenfalls einen Solidarbeitrag zahlen. Der Solidarbeitrag beträgt in diesem Fall für Kinder und Jugendliche 2,50€ und für Erwachsene 5,00€ pro Jahr.

Bei nicht eindeutiger oder falscher Zuordnung von Mitgliedern in Abteilungen oder Vereinen kann der betreffende LFV oder Verein schriftlich beim LSB die Einberufung des Landesschiedsgerichtes beantragen.

Der LSB setzt die Einnahmen aus dem Solidarbeitrag weiterhin zur Förderung des Kinder- und Jugendsports ein.

Zusätzlich muss der Verein diejenigen Sportaktivitäten benennen, die die Mitglieder ausüben, die keinem LFV zugeordnet wurden. Diese Angaben werden aus sportpolitischen Gründen erhoben und dienen der Sportorganisation als Grundlage für Themen der Sportentwicklung.

## 2. Abschluss der Bestandserhebung

Die Vereine sind verpflichtet, nach Abschluss der Eingabe der Daten zur Bestandserhebung die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung der Angaben wird als Nichtabgabe der Bestandserhebung gewertet.

Nach der Bestätigung der Eingaben zur Bestandserhebung wird die weitere Eingabe bzw. Korrektur der Mitgliederzahlen gesperrt. Die Sperre kann bis zum 15.01. selbständig aufgehoben werden, um Änderungen vorzunehmen.

Nach der erneuten Bearbeitung ist die Bestandserhebung erneut zu bestätigen und damit abzuschließen.

### **§ 6 Aufnahme der Mitglieder**

#### 1. Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder

Vereine beantragen ihre Aufnahme in den LSB schriftlich über den zuständigen KSB/SSB.

Voraussetzung für eine Aufnahme ist neben dem schriftlichen Antrag das ausgefüllte

Stammdatenformular, die Vorlage der Satzung, das

Gründungsprotokoll, die notarielle Anmeldung zur Eintragung beim Vereinsregister und

der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Mit der Stellungnahme des KSB/SSB entscheidet das Präsidium über die Aufnahme in den LSB. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht des Widerspruchs und der Anrufung des Hauptausschusses innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu, der in seiner nächsten ordentlichen Versammlung endgültig entscheidet. Ein Recht auf Einberufung eines außerordentlichen Hauptausschusses zur Entscheidung über die endgültige Aufnahme gibt es nicht. Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren regelt das Präsidium.

Die Bestandserhebung pflegen die Vereine dann selbständig in die Mitgliederdatenbank ein und übertragen die Daten an den LSB.

#### 2. Aufnahme von LFV und außerordentlichen Mitgliedern (AOM)

Die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren für LFV und für AOM sind durch entsprechende Aufnahmerichtlinien (Anlagen 2 und 3) geregelt.

#### 3. Datenschutz/Datenschutzbeauftragter

a) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung vom Betroffenen vorliegt.

b) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

c) Zum Schutz der personenbezogenen Daten werden technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO ergriffen.

d) Sofern der mit einer Datenverarbeitung angestrebte Zweck erreicht wurde bzw. weggefallen ist, werden die hierfür verarbeiteten personenbezogenen Daten gelöscht, sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben keine Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall werden die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

e) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine fachbeauftragte Person für Datenschutz. Die Fachperson darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in der Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Die Fachperson unterliegt im Rahmen der Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

f) Die Fachperson unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit. Die Fachperson schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

### **§ 7 Nachweis der Gemeinnützigkeit**

1. Die ordentlichen Mitglieder (mit Ausnahme der LFV) weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den zuständigen KSB/SSB nach.
2. Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem zuständigen KSB/SSB unverzüglich mitgeteilt werden.
3. Der zuständige KSB/SSB gibt diese Daten umgehend in die Mitgliederdatenbank ein.
4. LFV und KSB/SSB weisen ihre Gemeinnützigkeit durch Übersendung einer Kopie des jeweils gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides an den LSB nach.

Änderungen (Verlust oder Verlängerung) des gemeinnützigen Status müssen dem LSB unverzüglich mitgeteilt werden.

### **§ 8 Datenpflege**

1. Der LSB, seine KSB/SSB und seine Mitglieder sind zur fortlaufenden Datenpflege in der Mitgliederdatenbank verpflichtet.
2. Die gemäß 3.2 zugangsberechtigten Personen pflegen Änderungen vereinsrelevanter Daten kontinuierlich in die Mitgliederdatenbank ein.
3. Vereinsrelevante Daten sind insbesondere:
  - a) Stammdaten, wie Vereinsadresse, Telekommunikationsdaten, Bankverbindung
  - b) Vorstandsdaten, wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Postadresse, Telekommunikationsdaten, Funktionsdaten

### **§ 9 Datenschutz**

Die verarbeiteten Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung sowie für wissenschaftliche Zwecke verwendet. Bei der Erhebung der personenbezogenen Daten sind die betroffenen Personen gemäß Art. 13 DSGVO zu informieren. Die gemeldeten Sportaktivitäten können unter Benennung der Vereinsadresse an die betreuenden LFV weitergegeben werden. Eine die Satzung übersteigende Weitergabe an Dritte zu Werbezwecken erfolgt nicht.

### **§ 10 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Richtlinie sind mit einfacher Mehrheit durch den Hauptausschuss des LSB zu beschließen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Fassung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 30.11.2024 in Kraft.

### Abkürzungsverzeichnis

AOM	Außerordentliche Mitglieder
ASG	Allgemeine Sportgruppen LSB Landessportbund
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
KSB/SSB	Kreis- und Stadtsportbünde
LFV	Landesfachverbände
LSB	Landessportbund
LSJ	Landessportjugend